



**DEUTSCHER
BERUFSVERBAND DER
HALS-NASEN-OHRENÄRZTE E.V.**

WAHLORDNUNG

Aufgrund von § 9 Abs. 3b der Satzung des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. hat der Bundesvorstand in seiner Sitzung am 01.10.2023 folgende Wahlordnung gemäß § 6 der Satzung beschlossen:

A. Landesgruppen

I. Allgemeines

Die Bezirksvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Bezirksgruppen aus ihren Reihen gewählt. Die Landesvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Bezirksvorsitzenden aus ihren Reihen gewählt. Die Wahlen finden alle 4 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen in den Bezirks- und Landesgruppen werden unter Aufsicht eines Wahlausschusses durchgeführt, der vom Bundesvorstand gewählt wird. Der Wahlausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Wahlberechtigt und wählbar sind die ordentlichen Mitglieder des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. Neu eintretende ordentliche Mitglieder erhalten das aktive und passive Wahlrecht, wenn ihre Aufnahme in den Verband durch das Präsidium bis spätestens 3 Wochen vor der Wahlversammlung der jeweiligen Bezirksgruppe erfolgt und bestätigt ist. Ferner muss der von den neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Das Wahlverfahren findet in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.08. des Wahljahres statt. Die einzelnen Fristen für Wahlversammlungen, Abgabe der Wahlvorschläge und die Durchführung der Wahlen werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Wahlausschuss festgelegt. Die Fristen für etwaig notwendige Nachwahlen werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Wahlausschuss umgehend festgelegt.

Die einheitlichen Wahlen in den Bezirks- und Landesgruppen werden unter Aufsicht des Wahlausschusses über die Geschäftsstelle des Verbandes durchgeführt.

Der Wahlausschuss veröffentlicht umgehend nach seiner Bestellung, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Wahljah-

res, eine Bekanntmachung der Wahl in den HNO-Mitteilungen des Verbandes. Diese Mitteilung muss insbesondere Angaben über Beginn und Ende der Wahlfristen, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie die Anschrift des Wahlausschusses enthalten.

II. Wahlen der Bezirks- und Landesvorsitzenden

1. Die Aufstellung der Kandidaten und die Wahlen der Bezirksvorsitzenden und deren Stellvertreter erfolgen in einer Wahlversammlung der Bezirksgruppe. Die Wahlversammlung kann in physischer Anwesenheit der Mitglieder der Bezirksgruppe oder im Rahmen einer Videokonferenz oder in Kombination dieser Verfahren durchgeführt werden. Die Form der Wahlversammlung bestimmt der jeweilige Bezirksvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksvorsitzende. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sollen an der Wahlversammlung teilnehmen und müssen zur Kandidatur bereit sein. Die Wahlversammlung muss vom amtierenden Bezirksvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bis zum 31.03. des jeweiligen Wahljahres einberufen, geleitet und durchgeführt werden, bei seiner Verhinderung durch seinen amtierenden Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, muss der amtierende Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter die Versammlung einberufen, leiten und durchführen.
2. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvorsitzenden und deren Stellvertreter werden in der Wahlversammlung vom Versammlungsleiter geprüft und festgestellt. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nicht begrenzt.
3. Die amtierenden Landesvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter benennen dem Wahlausschuss über die Geschäftsstelle des Verbandes in der Zeit vom 01.05. bis 30.06. des Wahljahres aus den Reihen der gewählten Bezirksvorsitzenden Kandidaten für die Wahl der Landesvorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Benennung dieser Kandidaten kann schriftlich, in Textform (E-Mail) oder in Folge einer Videokonferenz erfolgen. Die Kandidaten haben dem Wahlausschuss über die Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform (E-Mail) ihre Bereitschaft zur Kandidatur mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahl der Bezirksvorsitzenden in entsprechender Weise auch für die Wahlen der Landesvorsitzenden und deren Stellvertreter.

III. Wahlfristen

Die Wahlen der Bezirksvorsitzenden und ihrer Stellvertreter finden in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 31.03. eines jeden Wahljahres statt. Die Wahlen der Landesvorsitzenden und ihrer Stellvertreter finden in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 30.06. eines jeden Wahljahres statt.

IV. Wählerliste

Die Wählerliste wird nach Bezirksgruppen gegliedert und in der Geschäftsstelle erstellt. Sie ist von der Geschäftsstelle jedem Bezirksvorsitzenden bis zum 30.11. des dem Wahljahr vorangehenden Jahres zur Prüfung zuzusenden.

V. Ausübung des Wahlrechtes

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

VI. Wahlverfahren

1. Die Wahl der Bezirksvorsitzenden und ihrer Stellvertreter wird in einer Wahlversammlung durchgeführt. Bei Stimmgleichheit von 2 oder mehr Kandidaten erfolgt in derselben Wahlversammlung oder spätestens innerhalb von 2 Wochen ein erneuter Wahlvorgang, bei dem nur zwischen den Wahlkandidaten mit gleicher höchster Stimmenzahl zu wählen ist. Bei abermaliger Stimmgleichheit können sich die Kandidaten auf die Teilung der Amtszeit einigen; andernfalls entscheidet der Wahlausschuss durch das Los.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom amtierenden Bezirksvorsitzenden unverzüglich nach Abschluss der Wahl ein Protokoll anzufertigen und dem Wahlausschuss und dem amtierenden Landesvorsitzenden mitzuteilen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, die Zahl und Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten, das Wahlergebnis und die Stimmverteilung sowie die Namen der gewählten Bezirksvorsitzenden und ihrer Stellvertreter. In den Landesgruppen ohne Bezirksgruppengliederung ist dem Wahlausschuss und dem amtierenden Landesvorsitzenden in analoger Weise das Wahlergebnis mitzuteilen für die Neuwahl des Landesvorsitzenden. Bei der Wahl der übrigen Landesvorsitzenden ist das Wahlergebnis dem Wahlausschuss und dem amtierenden Landesvorsitzenden in entsprechender Weise mitzuteilen.

2. Die Wahl der Landesvorsitzenden und ihrer Stellvertreter wird nach der Wahl der Bezirksvorsitzenden in entsprechender Weise durchgeführt. Wahlberechtigt sind die gewählten Bezirksvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Regelung unter VI Nr. 1. Die Protokollierung der Wahl der Landesvorsitzenden erfolgt entsprechend der Bestimmungen in Ziffer VI. Nr. 1.

3. In den Bundesländern, in denen nur eine Landesgruppe ohne Bezirksgruppengliederung besteht, erfolgen Vorbereitungen und Durchführung der Wahl des Landesvorsitzenden analog der Wahl der Bezirksvorsitzenden der übrigen Bundesländer und dieser zeitgleich.

4. Der Landesvorsitzende muss innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe einberufen zur Abberufung und Nachwahl des Bezirksvorsitzenden, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder der Bezirksgruppe dies schriftlich beantragt haben. Wiederwahl des abberufenen Bezirksvorsitzenden ist zulässig. Die Nachwahl erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses über die Geschäftsstelle des Verbandes.

5. Das Präsidium des Verbandes muss innerhalb von 2 Monaten eine Sitzung der Bezirksvorsitzenden der Landesgruppe einberufen zur Abberufung und Nachwahl des Landesvorsitzenden, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder der Landesgruppe dies schriftlich beantragt haben. Wiederwahl des abberufenen Landesvorsitzenden ist zulässig. Die Nachwahl erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses über die Geschäftsstelle des Verbandes.

6. Scheidet ein Bezirksvorsitzender mehr als 12 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit aus anderen Gründen aus, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Nachfolger zu wählen. Die Nachwahl erfolgt nach Einberufung der Wahlversammlung durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden analog den Bestimmungen über das Wahlverfahren.

7. Scheidet ein Landesvorsitzender mehr als 12 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit aus anderen Gründen aus, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Nachfolger zu wählen. Die Nachwahl erfolgt analog den Bestimmungen über das Wahlverfahren unter Aufsicht des Wahlausschusses über die Geschäftsstelle des Verbandes.

8. Für die Stellvertreter der Bezirks- und Landesvorsitzenden gelten die Regelungen über das Wahlverfahren entsprechend.

VII. Amtszeit

1. Die neugewählten Bezirks- und Landesvorsitzenden und deren Stellvertreter haben nach Aufforderung durch die Bundesgeschäftsstelle binnen 2 Wochen gegenüber dem Präsidium und gegenüber dem jeweiligen Amtsvorgänger ihre Annahme der Wahl zu erklären.

2. Die neugewählten Bezirks- und Landesvorsitzenden übernehmen ihr Amt mit dem Tag der Annahme der Wahl.

3. Das amtierende Präsidium veröffentlicht die Wahlergebnisse im nächsten Heft der HNO-Mitteilungen des Verbandes.

VIII. Wahlanfechtung

1. Jeder für eine bestimmte Wahl Wahlberechtigte kann binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses die Wahl beim Präsidium anfechten.
2. Die Wahl ist ungültig, wenn durch den gerügten und festgestellten Verstoß ein anderes Wahlergebnis als ohne Verstoß erzielt worden wäre.
3. Wird die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Diese ist innerhalb von 4 Wochen bekanntzumachen und in den bei der Erstwahl gültigen Fristen durchzuführen.
4. Beschränkt sich die Wahlanfechtung auf eine bestimmte Bezirks- oder Landesgruppe und ist die Ungültigkeit der Wahl insoweit ausgesprochen worden, erfolgt eine Neuwahl nur in den jeweiligen Bezirks- und Landesgruppen.

B. Landesverbände

In Bereichen der Landesärztekammern, in denen Landesverbände als Zweigvereine des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte in der Rechtsform rechtsfähiger Vereine bestehen, werden die Wahlen nach dem in der jeweiligen Satzung des Zweigvereins festgelegten Verfahren durchgeführt. Ergänzend gilt die vorliegende Wahlordnung.

Das Protokoll zur Wahl mit Angaben zur Durchführung und den Ergebnissen ist dem Wahlausschuss und dem Präsidium

des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte über die Bundesgeschäftsstelle bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Wahl zuzustellen.

C. Wahlakten

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

D. Kosten

Die gesamten Kosten der Wahl, ausgenommen Fahrtkosten der Mitglieder zu Wahlversammlungen, gehen bei Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu Lasten des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V.

E. Inkrafttreten

Die vorliegende Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. Sie tritt nach Beschluss des Bundesvorstandes des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. am 01.10.2023 in Kraft; zum selben Zeitpunkt tritt die bisher gültige Wahlordnung außer Kraft. Die neue Wahlordnung wird in den HNO-Mitteilungen des Verbandes oder durch andere geeignete Bekanntmachungen veröffentlicht.